

Ablauf der Referendumsfrist 3. Januar 1951

## Bundesbeschluss

über

**die Verlängerung und Abänderung des Bundesbeschlusses  
betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge  
(Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus  
den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung  
zugewiesenen Mittel)**

(Vom 5. Oktober 1950)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 1950\*),

beschliesst:

### Art. 1

Die Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel wird, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, bis zum 31. Dezember 1955 verlängert.

### Art. 2

Nachstehende Artikel des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 werden wie folgt abgeändert:

#### *Art. 2, Abs. 1:*

Aus dem Fonds werden jährlich ausgerichtet:

- a. 6 Millionen Franken den Kantonen;
- b. 2 Millionen Franken der Schweizerischen Stiftung für das Alter;
- c. 0,75 Millionen Franken der Schweizerischen Stiftung für die Jugend.

*Art. 3, Abs. 1.* Der Beitrag an die Kantone gemäss Artikel 2, Absatz 1, ist zu verteilen:

---

\*) BBl 1950, I, 1307.

- a. zur Hälfte nach Massgabe der Zahl der Bezüger von Übergangsrenten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im einzelnen Kanton;
- b. zur Hälfte nach Massgabe der Summe der im einzelnen Kanton ausgerichteten Übergangsrenten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

*Art. 3, Abs. 2:* Massgebend sind jeweils die Zahl der Bezüger von Übergangsrenten und die Summe der Übergangsrenten des vorletzten und des diesem vorangegangenen Jahres.

*Art. 4, Abs. 2:* Der Beitrag an die Kantonalkomitees gemäss Absatz 1, lit. a, ist zu verteilen:

- a. zur Hälfte nach Massgabe der Zahl der Bezüger von Übergangs-Altersrenten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im einzelnen Kanton;
- b. zur Hälfte nach Massgabe der Summe der im einzelnen Kanton ausgerichteten Übergangs-Altersrenten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 3, Absatz 2, findet Anwendung.

*Art. 5, Abs. 2:* Der Beitrag an die Stiftungsorgane in den einzelnen Kantonen gemäss Absatz 1, lit. a, ist zu verteilen:

- a. zur Hälfte nach Massgabe der Zahl der Bezüger von Übergangs-Witwen- und Waisenrenten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im einzelnen Kanton;
- b. zur Hälfte nach Massgabe der Summe der im einzelnen Kanton ausgerichteten Übergangs-Witwen- und Waisenrenten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Artikel 3, Absatz 2, findet Anwendung.

*Art. 6, Abs. 1, lit. e:* Bedürftige Greise, Witwen und Waisen ausländischer Nationalität und bedürftige Staatenlose, die seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz ansässig sind, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug einer Alters- und Hinterlassenenrente erfüllen, jedoch gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes nicht rentenberechtigt sind.

*Art. 14:* Beiträge, die in den Jahren 1948—1950 nicht verwendet worden sind, sind für die Fürsorge im Sinne von Artikel 6 dieses Beschlusses zu verwenden.

### Art. 3

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. Oktober 1950.

Der Präsident: **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. Oktober 1950.

Der Präsident: **Jacques Schmid**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

---

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 5. Oktober 1950.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

9121

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

Datum der Veröffentlichung 5. Oktober 1950

Ablauf der Referendumsfrist 3. Januar 1951

---

**Bundesbeschluss über die Verlängerung und Abänderung des Bundesbeschlusses  
betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Verwendung der Alters-  
und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und  
Verdienstersatzordnung ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1950
Date	
Data	
Seite	18-20
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 178

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.